

*Richtlinie  
zur Förderung der kulturellen Heimat-, Vereins-  
und Traditionspflege*

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Mansfeld-Südharz Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen. Die Bewilligung von Zuwendungen für die Kultur ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung einer Maßnahme besteht nicht.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Der Landkreis Mansfeld-Südharz fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie kulturelle und künstlerische Vorhaben und Projekte.

Die zielgerichtete Kulturförderung soll dazu beitragen, die inzwischen zur Tradition und zum festen Bestandteil des Kulturlebens im Landkreis Mansfeld-Südharz gewordenen Projekte und Initiativen mit breitem Wirkungskreis zu erhalten und zu entwickeln. In der Entstehung befindliche Vorhaben zur kulturellen Belebung in den Städten und Gemeinden sollen im Rahmen der Möglichkeiten gefördert und unterstützt werden.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte und Initiativen, die eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Mansfeld-Südharz darstellen,
- kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendarbeit von regionaler und überregionaler Bedeutung,
- kulturelle Vorhaben, die der Pflege und der Wahrnehmung von Brauchtum und Traditionen unserer Region gewidmet sind,
- Initiativen in allen Bereichen der Kultur/Kunst (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln,
- Forschung und Publikationen über lokale Geschichte und Kultur oder
- kulturelle Projekte im Rahmen von Traditions-, Brauchtums- und Heimatpflege, wie Volksfeste, Jahrfeiern, Stadt- und Gemeindefesten, Mundartpflege

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Projekte, die ihren Schwerpunkt nicht im Bereich Kultur und Kunst haben,
- Repräsentationskosten (z. B. Gastgeschenke),

- Vereinsbekleidung,
- Maßnahmen mit investiven Charakter (Anschaffungen ab 410 EUR zzgl. MwSt. Einzelpreis) oder
- Vorhaben, die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind

### **3. Zuwendungsempfänger / Antragsberechtigte**

Zuwendungen können erhalten:

- Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind
- Kulturschaffende
- kulturelle Einrichtungen in freier oder privater Trägerschaft

Antragsberechtigt ist nur, wer seinen Sitz bzw. Wohnort im Landkreis Mansfeld-Südharz hat oder dessen Projekt einen besonderen Bezug zum Landkreis Mansfeld-Südharz nachweist.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass:

- an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein erhebliches kreisliches Interesse besteht und die Feststellung, dass ohne die Zuwendung dieses Kreisinteresse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Förderung dient insbesondere dem Ziel, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürger mit ihrem Heimatlandkreis zu unterstützen und spezifischen Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern. Dahingehend hat der Antragsteller die Ziele seines beabsichtigten Vorhabens anhand der beigefügten Unterlagen hinreichend glaubhaft zu machen,
- die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist,
- der Förderzeitraum auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt ist und
- bei Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Will der Antragsteller vor der Bewilligung der Zuwendung beginnen, so bedarf dies grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Landkreises Mansfeld-Südharz (vorzeitiger Maßnahmebeginn).

### **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgt als Projektförderung nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betragen. Im Ausnahmefall und im besonderen Interesse kann der Landkreis Mansfeld-Südharz eine höhere Förderung zulassen. Eine Eigenbeteiligung von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

## **6. Verfahren**

### **6.1. Antrag / Antragsfristen**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung muss mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde erfolgt sein.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist dem Landkreis schriftlich in einfacher Ausfertigung zuzusenden.

Den Anträgen sind ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan (Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben – Nachweis von Eigenmittel, Zuweisungen Dritter u. ä.) sowie eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen.

Bereits bei der Planung des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu achten.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund der im Haushaltsplan des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung stehenden Mittel.

### **6.2. Bewilligung**

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Mansfeld-Südharz. Die Landrätin entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen bis zu einer Höhe von 1.000 EUR. Bei Zuwendungen über 1.000 EUR entscheidet die Verwaltungsleitung. Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt schriftlich mittels eines Zuwendungsbescheides oder Zuwendungsschreibens durch das Amt für Finanzen.

### **6.3. Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung geregelt wird.

### **6.4. Nachweis der Verwendung**

Dem Landkreis Mansfeld-Südharz ist ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind bezahlte Originalbelege mit dem Nachweis des Zahlungsverkehrs einzureichen. Abweichend hiervon gelten die Festlegungen im Abschnitt 6, Nr. 6.9 der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen zur Gewährung von Zuwendungen im Landkreis Mansfeld-Südharz. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für die mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und im Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Sachbericht soll eine Darstellung der durchgeführten Maßnahme und Erläuterungen zu etwaigen Abweichungen von dem im Antrag bzw. Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplan beinhalten.

### **6.5. Allgemeine Vorschriften**

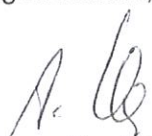
Der Landkreis Mansfeld-Südharz behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid/Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwendet worden ist.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel/Zuwendung zur Folge.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2016 in Kraft.

Sangerhausen, 19.05.2016

  
Dr. Angelika Klein  
Landrätin